

Stellungnahme des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick zur Steganlagenkonzeption des Stadtbezirks

Der Bezirkssportbund Treptow-Köpenick lehnt nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Textteils der Steganlagenkonzeption diese Konzeption als Grundlage für wasserrechtliche Genehmigungen von Stegen und Steganlagen aus folgenden Gründen ab:

1. Die gegenwärtige Situation wird nicht berücksichtigt.
2. Grundlage der Konzeption ist die gegenwärtige Verwaltungspraxis, die nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt.
3. Stege und Steganlagen werden vor allem als Beeinträchtigungen des Ufers des Landschaftsbildes und der Umwelt beim Betrieb dargestellt.
4. Die Anwendung der Steganlagenkonzeption soll das Landschaftsbild nachhaltig verändern.
5. Für die Errichtung, wesentliche Veränderung, Beibehaltung (nach Ablauf der Genehmigungsfrist) und sogar für den Eigentümerwechsel ist das gleiche Genehmigungsverfahren vorgesehen, das u. a. in jedem Fall die Beteiligung von Umweltverbänden vorsieht.
6. Die wasserrechtliche Genehmigung von Stegen und Steganlagen wurde zu einer naturschutzrechtlichen Genehmigung umfunktioniert.

1. Gegenwärtige Situation

An den Gewässern des Stadtbezirks gibt es schätzungsweise 10.000 Stege und Steganlagen für Sportboote. Dazu gehören ca. 70 Stege oder Steganlagen von Wassersportvereinen und zahlreiche Steganlagen von Bootshäusern, Marinas, Charterfirmen und andere Gemeinschaftsstege (z. B. von Wohnanlagen). Die genauen Zahlen sind dem Bezirksamt nicht bekannt. Das liegt unter anderem daran, dass unbefristete Genehmigungen nach dem Wasserrecht der DDR ihre Gültigkeit nach der Wiedervereinigung behielten. Uns ist kein Fall bekannt, in dem das Umweltamt bei einem Stegbesitzer das Vorhandensein einer gültigen wasserrechtlichen Genehmigung überprüft und gegebenenfalls einen Antrag für eine Steggenehmigung angefordert hat. Im Gegensatz dazu kontrolliert das Wasser- und Schifffahrtsamt unserer Kenntnis nach vom Wasser aus regelmäßig.

Zur Zeit gibt es also Stege und Steganlagen mit Genehmigungen nach dem Wasserrecht der DDR, wasserrechtliche Genehmigungen nach dem Berliner Wassergesetz, die noch gültig sind oder deren Genehmigungsfrist – z. T. seit Jahren - abgelaufen ist und zwar mit und ohne Antrag auf Verlängerung der Genehmigung und vermutlich zahlreiche Stege und Steganlagen mit einer unbefristeten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin, deren Eigner gar nicht wissen, dass sie eine weitere Genehmigung durch die Umweltbehörde des Stadtbezirks brauchen. Mit großer Wahrscheinlichkeit gibt es auch noch sehr alte Stege, deren Genehmigung niemand kennt und schließlich auch noch ohne Genehmigung errichtete Stege.

Grundlage und Voraussetzung für eine seriöse Konzeption ist die exakte und differenzierte Bestandsaufnahme. Das erfordert die Erfassung der vorhandenen Sportbootstege nach Einzelstegen

und Steganlagen (Sammelstege,) Nutzungsart, Eigentumsverhältnis und Genehmigungsstatus. Wir schlagen folgende Differenzierung vor:

- Stege/Steganlagen für die öffentliche Daseinsvorsorge einschließlich der Stege gemeinnütziger Wassersportvereine
- gewerbliche Stege/Steganlagen für touristische Zwecke,
- gewerbliche Stege/Steganlagen für Freizeit und Erholung,
- Steganlagen an Wohnanlagen,
- Stege an Privatgrundstücken. Hier sind zu unterscheiden: Stege als einziger Zugang zum Grundstück und Stege als Liegeplätze für Sportboote.

2. Gegenwärtige Verwaltungspraxis

Wasserrechtliche Genehmigungen werden vom Bezirksamt generell auf 10 Jahre befristet. Das Weiterbetreiben nach Ablauf der Frist wird als Neuerrichtung behandelt und zwar unabhängig davon, ob sich die bei Erteilung der Genehmigung gegebenen Bedingungen verändert haben, oder nicht. Nach Ablauf der Genehmigungsfrist wird der betreffende Steg illegal, falls nicht rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung/den weiteren Betrieb gestellt oder ein entsprechender Antrag abgelehnt wurde.

Nach § 62 Berliner Wassergesetz bedarf ein Sportbootsteg/eine Sportbootsteganlage nur zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann in Fällen, die im Gesetzestext genannt sind, befristet oder mit Auflagen versehen werden. Befristungen sind demnach im Einzelfall möglich und müssen begründet werden. Eine Genehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn sie Rechtskraft erlangt hat. Gegen diesen Entscheid kann sich der Stegbesitzer jedoch gerichtlich wehren. Die Befristung einer Genehmigung wird im Gegensatz dazu rechtskräftig, wenn ihr nicht spätestens einen Monat nach Erhalt der Genehmigung widersprochen wurde.

Die generelle Befristung wasserrechtlicher Genehmigungen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Sie macht den im Berliner Naturschutzgesetz festgelegten Bestandsschutz für Anlagen, die am 31.12.2003 bestanden haben, unwirksam. Dieser gesetzliche Bestandsschutz wurde eingeführt, um die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Stege und Steganlagen von den drastisch verschärften Bestimmungen des Röhrichtschutzes im Berliner Naturschutzgesetz auszunehmen, in denen u. a. auch Schwimmblattpflanzen zu Röhricht erklärt wurden. Man wollte offensichtlich die Anzahl der **neu** errichteten Stege und Steganlagen stark reduzieren. Der Schutz von Schwimmblattpflanzen (besonders Seerosen, Teichrosen) war zu dieser Zeit notwendig. Heute jedoch wuchern diese Pflanzern derart, dass der größte Teil der vorhandenen Stege nicht mehr genehmigungsfähig ist. Die Anwendung dieser Steganlagenkonzeption auf das Genehmigungsverfahren muss zwangsläufig bei Beibehaltung der generellen Befristung der wasserrechtlichen Genehmigungen langfristig zur Beseitigung eines großen Teils der vorhanden Stege und Steganlagen führen und damit auch Stege betreffen, die gesetzlichen Bestandsschutz haben.

Das wurde auch unlängst in zwei Verfahren vom Berliner Verwaltungsgericht bestätigt. Die Aussage im Entwurf des Steganlagenkonzepts, dass Schwimmblattpflanzenansammlungen kein grundsätzliches Hindernis für eine Steggenehmigung wären, ist damit nicht haltbar.

Diese Darstellung der Rechtslage zeigt, dass die Darstellung im Abschnitt 3. Rechtliche Randbedingungen unvollständig und tendenziös in Richtung Einschränkung der Anzahl der Stege ist.

3. Darstellung der Beeinträchtigungen durch Stege und Steganlagen

Im Text der Konzeption wird an keiner Stelle erklärt, wozu man Stege braucht, sondern nur, wo und wie sie das Ufer, die Landschaft und die Umwelt stören..

Im Abschnitt 4 der Konzeption werden die allgemeinen Auswirkungen von Steganlagen auf die Lebensräume Flachwasserzone und Gewässerufer ausführlich dargelegt.

Seit Menschengedenken werden Stege errichtet und benutzt, um auf oder in das Wasser zu kommen und Wasserfahrzeuge, in unserem Fall Sportboote festzumachen, ohne das Ufer oder die im flachen Wasser befindlichen Wasserpflanzen, wie z. B. das Röhricht zu beschädigen. Der Bootssteg, zumeist auch Badesteg vor dem eigenen Wassergrundstück ist nicht ersetzbar durch einen Bootsliegeplatz in einer Sammelsteganlage.

Hierzu ein Zitat aus einer Zuschrift:

„In Wahrheit ist nämlich der Bootssteg das perfekte Naturschutzgerät. Wir sehen das nicht nur daran, dass die Pflanzen sich über die Jahre immer mehr zu den Bootstegen hingezogen haben und dort prächtig gedeihen. Bei unserem ehemaligen Steg ist zudem gutachterlich festgestellt worden, dass die Schwimmblattpflanzen auch unter dem Steg wunderbar wachsen. Wir sehen auch auf unseren Fotos wie die Wasservögel Bootsstege als Rastplatz nutzen und es ist bekannt, dass Fische die geschützte Wassersituation unter Stegen gerne zum Laichen aufsuchen.

Abgesehen davon ist auch praktisch für jedermann einleuchtend, dass die Brückenfunktion eines ordentlichen Bootssteiges die sensible Ufervegetation vor dem Zertrampeln und vor hereingezogenen Booten schützt. Das würde als Naturschaden ohne Steg zwangsläufig passieren, weil die Leute sich die praktische Wassernutzung nicht verbieten lassen.“

Die aus den dargestellten Beeinträchtigungen im Punkt 4.2. der Konzeption abgeleiteten Genehmigungsaufgaben sind aus wasserrechtlicher Sicht unbegründet und allein naturschutzrechtlich plausibel. Das betrifft beispielsweise die Genehmigungspflicht von Stegbeleuchtungen, das Verbot von Plattformen und die Vorgabe der Länge und des Durchmessers von Festmachepfählen.

4. Veränderung des Landschaftsbildes

Mit Hilfe der Steganlagenkonzeption soll das Landschaftsbild nachhaltig verändert werden, obwohl das gegenwärtige Landschaftsbild das „Resultat natürlicher und kultureller Faktoren“ ist. Zu den kulturellen Faktoren gehören zweifelsfrei die an unseren Gewässern vorhandenen Stege und Steganlagen!

Als Ziele der Veränderung des Landschaftsbildes werden in der Konzeption genannt (s. Seite 7):

- Sicherung und Entwicklung von Röhricht, Uferwiesen und Auwäldern
- Wiederherstellung der natürlichen Vegetationszonierung in Uferbereichen
- Verbesserung der Zugänglichkeit und der Gestaltqualität von Ufern bzw. räumliche Zusammenfassung landschaftsbildbeeinträchtigender Nutzungen
- Erhalt und Entwicklung von Sichtbeziehungen.

Anmerkung: Mit der Verbesserung der Zugänglichkeit und der Gestaltqualität von Ufern ist offensichtlich das Anlegen von Uferwegen und Grünzügen am Ufer gemeint und die räumlichen Zusammenfassung landschaftsbildbeeinträchtigender Nutzungen meint die Beseitigung von Einzelstegen und Errichtung von Sammelstegen.

Für den Eigentümer eines Wassergrundstückes bedeutet die Beseitigung eines Bootsteges eine erhebliche Minderung des Grundstückswertes und der Lebensqualität. Er kommt vor seinem Grundstück nicht mehr zum Baden oder Schwimmen ins Wasser. Außerdem muss er einen Bootsliegeplatz in einer möglicherweise entfernten Sammelsteganlage mieten oder kaufen. Diese Sammelsteganlagen beeinträchtigen Natur, Landschaft und Umwelt weit mehr als Einzelstege mit in der Summe gleicher Anzahl von Liegeplätzen.

Um spürbare Effekte zu erzielen, müssten einige Tausend Liegeplätze an Sammelstegen geschaffen werden. Völlig unklar ist, wo es entsprechende Flächen an Land und auf dem Wasser für diese Sammelstege gibt und wer sie errichten soll.

5. Ablauf von Genehmigungsverfahren

Für die Errichtung, wesentliche Veränderung, Beibehaltung (nach Ablauf der Genehmigungsfrist) und sogar für den Eigentümerwechsel ist das gleiche Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Aufforderung zur Antragstellung für einen durch das Umweltamt nicht genehmigten Steg findet nach unserer Kenntnis gegenwärtig nicht statt. Dieser Verfahrensschritt ist außerdem im Ablaufschema an der falschen Stelle angeordnet.

Auch in den Fällen einer begründeten Befristung darf der Weiterbetrieb eines Steges/einer Steganlage nicht wie eine Neuerrichtung behandelt werden. Es ist lediglich zu prüfen, ob die Gründe, die zur Befristung geführt haben, weiterbestehen. Sollte das nicht der Fall sein, ist eine unbefristete Genehmigung zu erteilen.

Nach einem Eigentümerwechsel muss die Genehmigung auf den neuen Eigentümer umgeschrieben werden. Ein neues Genehmigungsverfahren ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

Bei einer wesentlichen Veränderung eines genehmigten Steges/einer genehmigten Steganlage muss in der Regel eine technische Prüfung der Veränderungen erfolgen. Eine erneute naturschutzrechtliche Prüfung ist in der Regel nicht gerechtfertigt.

Das vorgesehene Beteiligungsverfahren bei **jedem Antrag** lehnen wir ab. Die Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamtes entfällt, da jeder Steg/jede Steganlage an einer Bundeswasserstraße eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung benötigt, wenn er/sie keine gültige Wasserrechtliche Zustimmung nach dem Wassergesetz der DDR besitzt. In letzterem Fall ist

allerdings auch eine wasserrechtliche Genehmigung nach dem Berliner Wassergesetz nicht erforderlich.

Die Beteiligung des Denkmalschutzes ist nur in seltenen Ausnahmefällen notwendig.

Die Beteiligung der Umweltverbände an wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren lehnen wir ebenfalls ab. Die Beteiligung des Fachbereichs Naturschutz muss die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes gewährleisten.

Für die Beteiligung des Senats an jedem Genehmigungsverfahren sehen wir ebenfalls keine Notwendigkeit, da die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen für Sportbootstege und –steganlagen in der Verantwortung des Stadtbezirkes liegt.

Für uns ist es schwer vorstellbar, dass der Zeitaufwand für eine einzelne Genehmigung mit diesem Ablauf reduziert werden kann.

Forderungen des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick

- Die weiteren Arbeiten an der Steganlagenkonzeption sollten sich auf die Ermittlung des Istzustandes und die Erfassung aller Stege und Steganlagen sowie deren Nutzungsart konzentrieren. Da das Umweltamt damit zweifellos überfordert ist, sollte gegebenenfalls der Arbeitsauftrag an den Auftragnehmer entsprechend geändert werden.
- Alle an den Gewässern des Stadtbezirks gegenwärtig bestehenden Steganlagen einschließlich der Steganlagen an den Bänken und den dazugehörigen Inseln müssen Bestandsschutz erhalten, z. B. durch einen entsprechenden Beschluss der BVV, nicht zuletzt auch, um die gegenwärtig völlig unübersichtliche Situation in den Griff zu bekommen.
- Unsere Forderung nach Novellierung des Berliner Naturschutzgesetzes sollte vom Bezirksamt unterstützt werden. Die Erweiterung des Röhrichtbegriffs auf Schwimmblattpflanzen im § 29 muss zurückgenommen und die Einschränkungen des § 31 müssen überprüft und den veränderten Bedingungen angepasst werden.
- Die Bemühungen der Wassersportkommission und des Landessportbundes Berlin um eine einheitliche Berliner Rechtsverordnung für die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen sollte unterstützt werden.
- Die Neuerrichtung und wesentliche Veränderung von Stegen oder Steganlagen sollte für die Zeit von fünf Jahren oder bis zur Rechtskraft der Novellierung des Berliner Naturschutzgesetzes geduldet werden, wenn Schwimmblattpflanzen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung verhindern würden.

Bezirkssportbund Treptow-Köpenick

Vorstand